

Beitrags- und Gebührenordnung des TV 1858 Kaufbeuren e.V.



Grundbeitrag (jährlich) und Aufnahmegebühr (einmalig)

Aufnahme- gebühr	Erwachsene	Kinder/ Jugend	ermäßigt	Familie	passiv	Förderer
20 €	84 €	54 €	54 €	130 €	15 €	15 €

- Der **ermäßigte Beitrag** gilt für Mitglieder, auf schriftlichen Antrag mit entsprechendem Nachweis, für Auszubildende, Zivildienstleistende, Grundwehrdienstleistende und Bedürftige mit mtl. Einkommen unter 500,00 €.
- Den **Familienbeitrag** erhalten Eltern (Verheiratete bzw. Alleinerziehende) und deren Kinder bis einschl. 17 Jahre oder mehr als 2 Kinder einer Familie bis einschl. 17 Jahre. Eheähnliche Gemeinschaften erhalten auf schriftlichen Antrag und entsprechenden Nachweis einen Familienbeitrag.
- Der **Förderbeitrag** gewährt keine Mitgliedsrechte. Es erfolgt keine Meldung an den BLSV, da Förderer nicht am aktiven Sportbetrieb teilnehmen. Der Beitrag **gilt** deshalb **als Spende** und ist jederzeit widerruflich.
- Ehrenmitglieder** sowie **tätige Abteilungsleiter** und **Vorstandsmitglieder** bleiben aufgrund ihrer Verdienste um den Verein bzw. ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit beitragsfrei.
- Der Vorstand kann darüber hinaus in begründeten Einzelfällen Beitragsermäßigungen beschließen.

Abteilungsbeitrag (jährlich) und Aufnahmegebühr für die Abteilung (einmalig)

Der Abteilungsbeitrag wird von allen Mitgliedern einer Abteilung je nach Abteilungszugehörigkeit erhoben. Die Höhe wird von der jeweiligen Abteilung festgelegt. Abteilungen können auch eine gesonderte Aufnahmegebühr festlegen. Diese wird bei der Aufnahme in die Abteilung fällig und steht dieser zur Verfügung. Sie kann von den Abteilungen auch direkt im Rahmen ihrer Abteilungsfinanzierung erhoben werden.

Abteilung	Aufnahme- gebühr Abteilung	Abteilungsbeitrag				
		Erwachsene	Jugend (bis 18 Jahre)	Kinder (bis 14 Jahre)	Kinder (bis 6 Jahre)	passiv
Aikido		61 €	40 €	40 €	40 €	6 €
Fechten	15 €	156 €	156 €	156 €	156 €	6 €
Fechtkids	15 €	-----	-----	-----	20 € (5-7 Jahre)	6 €
Gymnastik		6 €	6 €	6 €	6 €	6 €
Handball		96 €	78 €	60 €	beitragsfrei	6 €
Judo		66 €	66 €	66 €	66 €	6 €
Kraft & Fitness		67 €	52 €	52 €	52 €	6 €
Leichtathletik		18 €	18 €	18 €	18 €	6 €
Schwimmen	12,50 €	27 €	27 €	27 €	27 €	6 €
Tischtennis		48 €	24 €	24 €	24 €	6 €
Triathlon		20 €	5 €	5 €	5 €	6 €
Turnen		12 €	12 €	12 €	12 €	6 €

Kursgebühren

Der TVK kann neben dem regelmäßigen Trainingsbetrieb der Abteilungen besondere Leistungsangebote (z.B. Kurse) entwickeln, die den Mitgliedern bevorzugt anzubieten sind. Kursgebühren/-termine sind in der Geschäftsstelle zu erfragen.

Verwaltungszuschläge, Gebühren

Der Verein erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 20 €, wobei für Familien max. 40 € erhoben werden. Zahlungsaufforderung für Barzahler (entfällt bei unaufgeforderter Zahlung vor dem 15. Januar des Jahres) je 3 €. Für weitere Zahlungserinnerungen und Mahnungen je 6 €.

Fälligkeit

Die Beiträge sind jeweils am 01.01. des Jahres fällig. Der Beitragseinzug erfolgt zum 01.02. des Jahres. Kursgebühren werden nach Beendigung des Kurses abgebucht.

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss schriftlich bei der Geschäftsstelle beantragt werden. Im Beitrittsjahr berechnen sich Grund- und Abteilungsbeitrag anteilig ab dem Eintrittsmonat, wobei der jeweils gezwölfte Betrag mit den Restmonaten multipliziert und auf volle Euro aufgerundet wird.

Kündigung

Die Kündigung kann nur zum 31.12. erfolgen und muss **spätestens bis 01.12. schriftlich bei der Geschäftsstelle eingehen**. Eine Bestätigung der Kündigung erfolgt. Geht bis zum 01.12. eines Jahres keine Kündigung ein, so verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr.

Mahn- und Ausschlussverfahren

Soweit Mitglieder ihren Beitrag nicht bis zum 15.02. entrichtet haben, ruht die Mitgliedschaft bis zur Zahlung. Die Geschäftsstelle gibt den Abteilungen diese Mitglieder umgehend namentlich bekannt. Rückständige Beiträge werden von der Geschäftsstelle nur einmal angemahnt. Hat ein Mitglied seinen Beitrag auch bis zum 31.05. noch nicht entrichtet und liegt weder von ihm noch von der betroffenen Abteilung ein Widerspruch bzw. eine Billigung durch den Vorstand vor, gilt dieses Mitglied durch Fristablauf als ausgeschlossen. Im Falle eines Widerspruchs trifft der Hauptausschuss die Entscheidung über den Ausschluss. Für diese Mitglieder besteht bis zur Begleichung ihrer Rückstände eine Wiederaufnahmesperre.